

Im Interesse der Beitragszahler handeln

Kritik an der einseitigen Reduzierung der WDR-Werbung in NRW

Von Rainer Robra (CDU), Staatsminister und Chef der Staatskanzlei in Sachsen-Anhalt



Rainer Robra
Geboren: 1951
Studium Rechtswissenschaften
Ab 1979 Tätigkeit als Richter und Staatsanwalt
1986 Niedersächsisches Justizministerium, zuletzt als Ministerialdirigent, Leiter der Strafrechtsabteilung
1990 - 1994 Justizstaatssekretär in Sachsen-Anhalt
1994 - 2002 Rechtsanwaltskanzlei in Magdeburg
Seit 2002 Chef der Staatskanzlei und Europaminister in Sachsen-Anhalt

Die angemessene Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland wird in der Gesellschaft und in der Politik immer wieder streitig diskutiert. Besonders die im Rhythmus von zwei Jahren erscheinenden Berichte der unabhängigen Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (KEF) geben dazu Anlass. So ist es auch derzeit. Die KEF kommt im Entwurf des 20. Berichts zu dem vorläufigen Ergebnis, dass die Höhe des monatlichen Rundfunkbeitrags von derzeit 17,50 Euro um 29 Cent abgesenkt werden könnte.

Die KEF hat den Berichtsentwurf mit den Rundfunkanstalten und den Ländern erörtert. Sollte sie in der Endfassung ihres Berichts diese Empfehlung aufrechterhalten, könnten die Länder den monatlichen Rundfunkbeitrag ein weiteres Mal nach 2015 absenken. Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff befürwortet die Senkung des Rundfunkbeitrags. Unsere klare Position kann niemanden überraschen. Der Landtag von Sachsen-Anhalt fordert im Einklang mit der Landesregierung schon seit Jahren, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk wirtschaftlicher und sparsamer handelt – zum Beispiel bei den viel zu hohen Ausgaben für die Altersversorgung – und er dadurch eine weiter steigende finanzielle Belastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der beitragszahlenden Betriebe verhindert oder zumindest nachhaltig begrenzt. Die verfassungsrechtlich begründete und für unser Gemeinwesen unverzichtbare Leistung von ARD, ZDF und Deutschlandradio für die Medienvielfalt wird dadurch nicht in Frage gestellt. Im Gegenteil. Die Funktionsfähigkeit der dualen Medienordnung muss gesichert und immer wieder an die sich rasch wandelnden Gegebenheiten der digitalen Medienwelt angepasst werden. Deutschland benötigt den öffentlich-rechtlichen Rundfunk mehr denn je als unabhängi-

ges, glaubwürdiges und möglichst alle Generationen erreichendes Medium. Je überzeugender die Rundfunkanstalten diese Funktion erfüllen, desto höher ist die Bereitschaft, für die Finanzierung aufzukommen.

Die Rundfunkbeitragszahler dürfen aber nur maßvoll belastet werden. „Finanzierungsanspruch der Rundfunkanstalten und Mäßigungsanspruch der Abgabepflichtigen sind zu einem schonenden Ausgleich zu bringen“, wie es der Verfassungsrechtler Paul Kirchhof formulierte. Dieser Aufgabe stellen sich die Länder keineswegs nur sporadisch, wenn ein neuer KEF-Bericht erscheint. Insbesondere zeigt dies die langjährige intensive Diskussion um das für die digitale Gesellschaft angemessene Finanzierungsmodell des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, das schließlich mit dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 1. Januar 2013 geschaffen wurde. Dessen Wirkungsweise beobachten die Länder kontinuierlich. So entschieden die Länder bereits 2014, die im 19. KEF-Bericht kalkulierten Mehreinnahmen einerseits zur Senkung des Rundfunkbeitrags zu nutzen und andererseits verbleibende Mehreinnahmen einer Rücklage zuzuführen. Sie wichen dabei von der KEF-Empfehlung ab, weil seinerzeit noch begründete Zweifel daran

bestanden, ob das neue Rundfunkbeitragsystem tatsächlich die prognostizierten Einnahmen würde erreichen können. Der im Dezember 2015 abgeschlossenen 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag berücksichtigte die unabhängige wissenschaftliche Evaluierung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags, wobei der Evaluierungsbericht auch deutlich machte, dass ein finanzieller Spielraum für weitreichende strukturelle Änderungen nicht gegeben war. Deswegen bekräftigten die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 18. Juni 2015, dass an dem Ziel der Beitragsstabilität festgehalten wird. Fragen der weiteren Begrenzung von Werbung und Sponsoring und der Beitragsbelastungen von Kfz im gewerblichen und öffentlichen Bereich sollten im Zusammenhang mit der Erörterung des 20.-KEF-Berichts und einer möglichen Rundfunkbeitragsanpassung erneut aufgegriffen werden. Für Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff bleibt die Entlastung der Wirtschaft, insbesondere des Handwerks, ein wichtiges Ziel.

Allerdings eröffnet der Entwurf des 20. KEF-Berichts nach unserer Überzeugung keine der erhofften Optionen für bundesweit wirksame strukturelle Erleichterungen im Interesse bestimmter

Beitragszahlergruppen. Der von der KEF im Berichtsentswurf für die gesamte vierjährige Beitragsperiode festgestellte Überschuss beträgt zwar 526 Mio. Euro, also jährlich rund 131 Mio. Euro. Demgegenüber sind die Erträge aus dem Rundfunkbeitrag für betriebliche Kfz aber mit jährlich rund 305 Mio. Euro zu veranschlagen, so dass ein Ausfall nicht kompensiert werden könnte. Dies gilt erst recht für die Abschaffung von Werbung und Sponsoring. Der insoweit in der Beitragsperiode prognostizierte Ertrag von rund 1,190 Mrd. Euro müsste bei vollständiger Abschaffung dieser Einnahmequelle mit monatlich zusätzlich 1,23 Euro ausgeglichen werden. Die von der KEF errechnete Chance der weiteren Beitragssenkung ist also gut begründet. Damit werden sowohl die Bürgerinnen und Bürger als auch die Betriebe ein wenig entlastet und zugleich lassen sich

„Die duale Rundfunkordnung lässt sich erfolgreich gestalten, wenn die Länder diese wichtige Kompetenz weiter einvernehmlich ausüben.“

die vielfältigen inhaltlichen Angebote der Rundfunkanstalten angemessen finanzieren. Verfassungskonforme Gründe, von der aktuellen KEF-Empfehlung abzuweichen, sind nicht ersichtlich. In dieser Situation Ertragsausfälle bei den Werbemaßnahmen der ARD von jährlich bis zu 123 Mio. Euro herbeizuführen, wie aktuell durch ein einzelnes Land verursacht, mag dem Interesse der dort ansässigen privaten Medienanbieter entgegenkommen.

Es ist aber nicht einzusehen, dass sich dieser Schritt, der der zitierten Beschlusslage aller Ministerpräsidenten widerspricht, nun bundesweit zu Lasten aller Beitragszahlerinnen und Beitragszahler negativ auswirken soll, indem die ansonsten mögliche Senkung des Rundfunkbeitrags ausfällt. Die duale Rundfunkordnung lässt sich erfolgreich gestalten, wenn die Länder diese wichtige Kompetenz weiter einvernehmlich ausüben. Sachsen-Anhalt wird sich dafür auch zukünftig einsetzen. ■

WDR und NRW gehen gestärkt in die Zukunft

Neues WDR-Gesetz stärkt das duale Rundfunksystem in NRW



Dr. Marc Jan Eumann
Geboren: 1966
1985 - 1991 Studium der Geschichte und des Völkerrechts
1990 - 1992 Referent im Büro des OB der Stadt Köln
1993 Referatsleiter im Ministerium für Arbeit, NRW
1995 - 2010 Abgeordneter des NRW-Landtages
Seit 2006 Vorsitzender der SPD-Netz- und Medienkommission
Seit 2010 Staatssekretär für Medien in NRW

Von Dr. Marc Jan Eumann (SPD), Staatssekretär für Europa und Medien in NRW

Am 27. Januar 2016 hat der nordrhein-westfälische Landtag das neue WDR-Gesetz verabschiedet. Schaut man auf die öffentliche Debatte, könnte man fast den Eindruck gewinnen, der Landtag habe die Vorgaben für die Hörfunkwerbung verändert und im Übrigen alles beim Alten belassen. Richtig ist: Mit einem umfassenden Änderungspaket wird der WDR für die digitale Zukunft gestärkt. Und dabei haben wir die gesamte Medienlandschaft Nordrhein-Westfalens im Blick.

Wir haben es uns nicht leicht gemacht. Als die nordrhein-westfälische Landesregierung daran ging, das WDR-Gesetz zu reformieren, zogen wir uns nicht ins stille Kämmerlein zurück. Wir führten zahlreiche Gespräche, natürlich auch mit dem WDR. Überdies fragten wir die Bürgerinnen und Bürger nach ihrer Meinung. Über 400 registrierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer nahmen an unserer Online-Konsultation teil und gaben über 1.200 Kommentare ab. Das belegt, welch großes Interesse die Menschen in NRW an ihrem öffentlich-rechtlichen Sender haben.

Bereits im Herbst 2015 habe ich mich an dieser Stelle zur Reform des WDR-Gesetzes geäußert und schon damals galt: Ziel der nordrhein-westfälischen Medienpolitik ist es, allen Akteuren am Medienstandort NRW einen Platz in der digitalisierten Welt unter fairen Bedingungen zu sichern, dem WDR als öffentlich-rechtlichem Sender eine starke Position zu erhalten und auch dem privaten Rundfunk Entwicklungsmög-

lichkeiten zu geben. „Zusammengenommen ist das schwierig, aber machbar“, lautete mein Fazit vor einem halben Jahr. Heute sage ich, dass unser Landtag nach intensiven Debatten ein Gesetz verabschiedet hat, das nicht nur für den WDR gut ist, sondern für die gesamte Medienlandschaft in NRW – vor allem für die Nutzerinnen und Nutzer.

Allen Akteuren faire Bedingungen sichern

Die zentralen Neuerungen des Gesetzes lassen sich in sechs Punkte fassen:

Erstens wird der Programmauftrag des WDR mit Blick auf seine Angebote im Internet geschärft. Wie bereits im Rundfunkstaatsvertrag geschehen, wird in § 3 der klassische Begriff des Programmauftrags um den zeitgemäßen Begriff der Angebote ergänzt. Das sichert dem WDR im Internet wichtige Gestaltungsspielräume.

Zweitens stärkt das Gesetz den WDR, weil es die Aufgabenteilung zwischen Rund-